

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Nassreinigungsdienstleistung

DE-UZ 104

Vergabekriterien

Ausgabe April 2009

Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (04/2009): Ergänzte Fassung, Laufzeit bis 31.12.2013

Version 2 (01/2013): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis zum 31.12.2017

Version 3 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis zum 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	5
3.1	Apparative Anforderungen an das Nassreinigungssystem	5
3.2	Wasser-/Energieverbrauch	5
3.3	Reinigungsmittel	5
3.3.1	Lösemittel	5
3.3.2	Detachur	6
3.3.3	Ausschluss von Inhaltsstoffen	6
3.4	Abwasser	6
3.5	Selbstverpflichtung	7
4	Zeichennehmer und Beteiligte	7
5	Zeichenbenutzung	7

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Die gewerbliche Textilpflege kann grundsätzlich durch vier Reinigungsmethoden erfolgen:

- Die Chemisch-Reinigung auf der Basis des organischen Lösemittels Perchlorethylen (PER),
- die Chemisch-Reinigung auf der Basis von organischen Kohlenwasserstoffen (KWL),
- die Nassreinigung auf der Basis von Wasser als Lösemittel,
- die gewerbliche Wäscherei.

Bei der Nassreinigung in Bädern (Vorreinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) wird auf die Anwendung organischer Lösemittel verzichtet und ausschließlich Wasser als Lösemittel verwendet. Im Rahmen dieses Umweltzeichens müssen Dienstleister diesen Anforderungen entsprechen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Im Erklärfeld werden folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für die Dienstleistung der Nassreinigung zur Behandlung von Oberbekleidung aus Textilien und Leder aus dem häuslichen Bereich sowie für Heimtextilien, bei deren Reinigung Wasser als Lösemittel verwendet wird.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Reinigungsdienstleister ausgezeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Apparative Anforderungen an das Nassreinigungssystem

Um eine möglichst hohe Warenschonung im Reinigungssystem zu erzielen, sind folgende apparative Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Spezialwaschmaschine für die Nassreinigung hat mindestens ein Trommelvolumen von 100 Litern aufzuweisen.
- Die Nassreinigungsmaschine muss über eine programmierbare Steuerung, eine Temperatursteuerung sowie eine Dosiereinrichtung für die Waschmittel verfügen.
- Trockner für die Nassreinigung müssen mit Temperatur- und Zeitbegrenzern sowie mit Feuchtigkeitssensoren ausgestattet sein.

Nachweis

Zur Einhaltung der Anforderung 3.1 legt der Antragsteller eine Erklärung des Herstellers der Nassreinigungsanlage vor.

3.2 Wasser-/Energieverbrauch

Der Wasserverbrauch für die Nassreinigungsmaschine darf bei normaler Oberbekleidung mit gut zu entfernenden Verschmutzungen 12 Liter/kg gereinigte Ware nicht überschreiten.

Der Energiebedarf bei vollelektrischen Nassreinigungssystemen darf zum Waschen und Trocknen 0,5 kWh elektrischen Strom je kg Reinigungsgut für Heizstrom sowie 0,2 kWh elektrischer Strom je kg Reinigungsgut für Antriebe und Hilfsaggregate nicht überschreiten.

Der Energiebedarf bei dampfbeheizten Nassreinigungssystemen darf zum Waschen und Trocknen 0,7 kg Dampf je kg Reinigungsgut sowie 0,2 kWh elektrischer Strom je kg Reinigungsgut für Antriebe und Hilfsaggregate nicht überschreiten.

Die weiteren zur Trocknung eingesetzten Aggregate sind zu benennen und deren Energieverbrauch (kWh je kg gereinigte Ware) ist anzugeben.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.2 und legt eine Beschreibung des verwendeten Nassreinigungsverfahrens vor. Einzureichen sind technische Kennblätter zur Verfahrensbeschreibung, insbesondere sind Angaben bezüglich des Waschwasserverbrauchs (Liter Wasser/kg gereinigte Ware) und des Energieverbrauchs in Bezug auf die Waschtemperatur, den Wasserverbrauch und die Art der zu reinigenden Waren zu machen. Für die weiteren eingesetzten Aggregate ist ein technisches Datenblatt vorzulegen.

3.3 Reinigungsmittel

3.3.1 Lösemittel

Bei der Reinigung dürfen keine organischen Lösemittel in den Bädern (Vor-reinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) zugesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 3.3.1.

3.3.2 Detachur

Zur Fleckentfernung in der Vordetachur dürfen keine Substanzen der Wassergefährdungsklasse WGK 3, keine halogenierten organischen Verbindungen und auch keine Zubereitungen, die diese enthalten, eingesetzt werden. Kohlenwasserstoffhaltige und andere halogenfreie Lösemittel dürfen nur auf der Basis einer guten fachlichen Praxis in der Vor- und Nachdetachur angewendet werden. In der Nachdetachur dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen oder diese enthaltende Zubereitungen verwendet werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 3.3.2.

3.3.3 Ausschluss von Inhaltsstoffen

Es dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel gem. § 2 Abs. 1 WRMG eingesetzt werden, die folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten:

- Phosphat,
- APEO (Alkylphenoethoxylate),
- optische Aufheller,
- Nitro-Moschus-Verbindungen,
- Phosphonate mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%,
- als Komplexbildner NTA mit einem Anteil von > 1,0 Gew.-%,
- chlorierte organische Verbindungen, außer zum Zwecke der Konservierung, Farbfixierung u.ä. mit einem Anteil bis 0,1 %,
- fluorierte organische Verbindungen.

Fluorcarbonharze sind von dem generellen Verbot ausgenommen.

Nachweis

Für jedes Wasch- und Reinigungsmittel hat der Antragsteller eine Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 3.3.3 vorzulegen. Der Antragsteller gibt an, welche Arten von Wasch- und Reinigungsmitteln und welche Mengen (g/kg gereinigte Textilien) zum Einsatz kommen, d.h. er hat die UBA-Anmeldenummern für alle verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel (inclusive Imprägniermittel) gemäß § 2 WRMG anzugeben.

3.4 Abwasser

Die entstehende Abwasserfracht, die neben abgewaschenen Verunreinigungen auch Textilreinigungs- und -ausrüstungsmittel enthält, muss den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung bzw. der jeweiligen kommunalen Satzungen entsprechen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 3.4.

3.5 Selbstverpflichtung

Der Betreiber von Nassreinigungen verpflichtet sich, Oberbekleidung aus Textilien und Leder aus dem häuslichen Bereich sowie Heimtextilien die nassreinigungsfähig sind, nass zu reinigen, es sei denn der Kunde verlangt ausdrücklich eine chemische Reinigung.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 3.5.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Dienstleister der Nassreinigung gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer (Dienstleister) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Dienstleister)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.